



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 30.09.2024

RDS-Nr.: RDS Wi11/070

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Roklumer Straße - Feuerwehr"
hier: Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Beschlussempfehlung:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen gemäß der Anlage 1 zu dieser Drucksache behandelt.
2. Der Bebauungsplan „Roklumer Straße – Feuerwehr“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gemäß der als Anlage 2 dieser Drucksache beigefügten Satzung mit Planzeichnung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 3 zu dieser Drucksache) wird beschlossen.

Begründung:

Zunächst wird auf den Inhalt der Ratsdrucksache Wi11/033 verwiesen (Aufstellungsbeschluss), über der Rat in seiner Sitzung am 3.4.2023 entschieden hat.

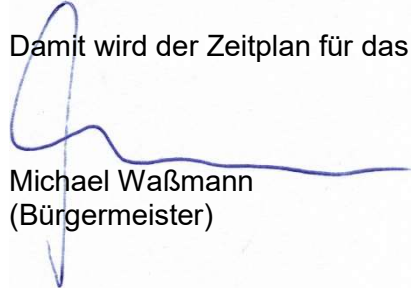
Nachdem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt ist, wurde nunmehr entsprechend Ratsbeschluss vom 20.6.2024 zur Ratsdrucksache Wi11/064 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie hierzu auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in der Anlage 1 zu dieser Ratsdrucksache mitsamt der erarbeiteten Vorschläge zu deren Behandlung beigefügt. Wesentliche Änderungen des ausgelegten Entwurfes ergeben sich dadurch nicht.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Mit den dargestellten Beschlüssen zu 1. bis 3. wird das Bauleitplanverfahren abgeschlossen. Der Bebauungsplan kann nach dann durchzuführender öffentlicher Bekanntmachung wirksam werden. Der übergeordnete Flächennutzungsplan der Samtgemeinde (40. Änderung) ist bereits am 18.6.2024 beschlossen worden und wirksam.

Damit wird der Zeitplan für das Neubauvorhaben der Feuerwehr im Wesentlichen eingehalten.



Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen:

1. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungs-/Entscheidungsvorschlägen
2. Bebauungsplan: Planzeichnung und Satzungsentwurf
3. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht
4. Bebauungsplan in Einzelblättern
5. Städtebaulicher Entwurf